

Anpassung der Ampelschaltung für Fahrradfahrer*innen in der Lindwurmstr.

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01666 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am 22.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15441

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01666
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 15.09.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 22.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01666 beschlossen. Darin wird eine Anpassung der Koordinierung der Grünen Welle an die durchschnittliche Geschwindigkeit von Fahrradfahrer*innen angeregt.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Lichtsignalanlagen auf der Lindwurmstraße sind für den motorisierten Individualverkehr (MIV) koordiniert und ihr Zeitversatz ist mit einer "Progressionsgeschwindigkeit" von 50 km/h festgelegt.

Eine Umsetzung einer Grünen Welle für Radfahrer*innen ist in der Lindwurmstraße leider nicht möglich. Eine Koordinierung für den Radverkehr würde für den gleichen Abstand eine viel niedrigere Progressionsgeschwindigkeit benötigen.

Das würde aber zu einer Unterbrechung der "Grünen Welle" für den MIV führen, mit negativen Konsequenzen für den reibungslosen Verkehrsfluss und zusätzliche Umweltbelastung durch Lärm und Schadstoffemissionen durch unnötiges Bremsen und Beschleunigen.

Das Mobilitätsreferat ist mit der Fortführung der Optimierung der Grünen Welle für den MIV verpflichtet, die eine der aufgelisteten Maßnahmen (Nr. M 4) der 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München ist, welcher vom Stadtrat beschlossen wurde (siehe

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12061)

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Entscheidung, da die Grüne Welle für den MIV auch von großer Bedeutung für die Erhaltung der Luftqualität in der Stadt ist.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01666 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 22.11.2023 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Anpassung der Koordinierung der Grünen Welle an die durchschnittliche Geschwindigkeit der Fahrradfahrer*innen ist nicht möglich, da dies zu einer Unterbrechung der "Grünen Welle" für den MIV führen würde. Das steht im Gegensatz zu dem Stadtratsbeschluss zu der 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01666 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 22.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der* Vorsitzende

Der Referent

Markus Lutz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 06 - Sendling kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 06 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 06 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.411

zur weiteren Veranlassung